



Sachstand

**Anfrage Nr. 006/2013 – Anfrage als Petition, kein Antrag für die Sitzung der GVV als
Gemeindevertreter**

vom 30.07.2013

Vereinbarkeit von Groß- und Nutztierhaltung in Wohngebieten

Status: Offen

21.08.2015

Bitte beachten Sie die Ergänzung der Tabelle unter dem link zu dieser Seite –Anschreiben an Landrat Dr. Schröder vom 21.08.2015-

12.09.2014

Die MAZ hatte - auf welche Initiative auch immer - in ihrer Ausgabe vom 30.08.2014 das Thema aufgegriffen. Unsere Stellungnahme hierzu finden Sie unter "Ortsteil Dorf". Weiterhin finden Sie unter "Presse" einen direkten Kommentar zum Presseartikel. Wir werden die weitere Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung zu den Einzelthemen in Schönwalde-Dorf "Schlossgut", "Reiterhöfe in Verbindung mit der Sauberkeit des Havellandradoweges" und des Areals "Dorfstraße/Fliegersiedlung, Lilienthalweg" weiter beobachten. Das Thema bleibt weiter offen. Von der Anfrage an das Bauordnungsamt des Landkreises Havelland sehen wir **derzeit** aus vorgenannten Gründen ab.

30.03.2014

Wir hatten die Informationen, dass ein wenig Bewegung in die Thematik kommt, zumal auf dem Areal im Bereich Dorfstraße/Fliegersiedlung/ Lilienthalweg eine Änderung der Gesamtsituation mit der Pferdehaltung eintreten sollte. Unter Beteiligung des Bauordnungs- und des Veterinärarnamtes ist es explizit vor dem Haus eines Mitgliedes des OB zu einer „Umsiedlung“ der Pferde auf dem Areal gekommen. Das Gesamtthema wurde unserem Wissen nach nicht bewegt.

Wir werden unsererseits nunmehr weiteres veranlassen, um hier eine Klärung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

28.01.2014

Die unterschiedlichen Aussagen zwischen der Veröffentlichung im Amtsblatt und des Antwortschreibens stoßen auf völliges Unverständnis. Warum werden die Bürger nicht umfassend zu unseren aufgeworfenen Fragen informiert, obwohl die uns gegebene Begründung viel umfangreicher ist?

Fazit:

Den Bürgern öffentlich zu erklären, dass die Gemeinde nicht zuständig ist, reicht einfach nicht aus. Es war ein umweltverträgliches **Gesamtkonzept** anheimgestellt und nicht eine Beantwortung mit Verweis

auf Gesetzestexte. Lesen können wir selber, aber scheinbar der Adressat nicht. Dass es nicht möglich ist qualitativ hochwertige Konzepte zu Themen zu erstellen, das ist schon lange bekannt. Einfach an das Bauordnungsamt des Landkreises zu verweisen, ist gelinde ausgedrückt „ein starkes Stück!“ Antworten für die Bürger Fehlanzeige und „**Konzept**“ was ist das??

Die uns gegebene Begründung stellt Rechtslagen dar, beantwortet die Fragen aber nicht. Wir werden uns kümmern. Der Punkt bleibt bis zur öffentlichen Beantwortung unserer Fragen offen.

09.01.2014

Mit obigem Datum haben wir die Antwort zur Petition erhalten (siehe Tabelle).

16.12.2013

Auszug aus unserem Schreiben an die Kommunalaufsicht:

.....Ferner erlauben wir uns, auf unsere Anfrage/Nachfrage zum Thema „Schlossgut Schönwalde-Glien/ **Vereinbarkeit von Groß- und Nutztierhaltung**“ hinzuweisen (Anlage 2), da nunmehr auch die GV ihre Zuständigkeit zu unserer Anfrage formal abgelehnt hat. Die öffentliche Erklärung konnten wir in der Sitzung der GV am 12.12.2013 aufgrund der „aufgeheizten“ Stimmung und der umfangreichen Tagesordnung nicht mehr verlesen.

Dem Forum liegt bis dato keine Beantwortung der Anfrage durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor, obwohl im Amtsblatt die Beschlussfassung bereits veröffentlicht wurde.

Aus welchen Gründen die Fragen auch aus Sicht der Mitglieder der Gemeindevertretung keine detaillierte Beantwortung für die Öffentlichkeit erfahren sollen, ist von uns nicht beurteilbar. Wir haben hierzu eine gesonderte Anfrage an die Kommunalaufsicht gestellt (siehe oben), nachdem wir aus der Situation heraus auf eine Verlesung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2013 verzichtet hatten. Die Information der Bürger aus dem Amtsblatt, wie aber auch die Beschlussfassung muss aufgrund des bestehenden Sachverhaltes mit deutlicher Verwunderung zur Kenntnis genommen werden, **da uns und den Bürgern nicht mitgeteilt wurde, wer überhaupt zuständig ist.**

Ggf. sind erhellende Erkenntnisse dem ausstehenden Schreiben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu entnehmen.

Wir werden hierzu auch die Stellungnahme der Kommunalaufsicht abwarten, die uns aus Gründen des Jahreswechsels für den Jahresbeginn 2014 zugesagt worden ist.

12.12.2013

Hauptausschuss vom 03.12.2013 und GV vom 12.12.2013.

Auf Basis der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss, der durch den HVB vorformuliert war, erging nachstehender Beschluss in der Sitzung der GV nach Vorlage durch den HVB. Die Inhalte der Vorlagen zur Beschlussfassung sind uns nicht bekannt. Der Beschluss wurde bereits im Amtsblatt veröffentlicht.

„Dem Petenten ist mitzuteilen, dass die Gemeindevertretung aufgrund der Rechtslage nicht zuständig ist.“

12.12.2013

Gesamttext unserer öffentlichen Erklärung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2013 siehe Tabelle.

12.09.2013

Rückäußerung an die GV zum Schreiben des Hauptverwaltungsbeamten

Die Unterrichtung der Gemeindevertreter über unsere Anfrage an Sie, hätte aus unserer Sicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen müssen. Dies abschließend zu beurteilen, überlassen wir gerne jedem einzelnen Gemeindevertreter.

In der Sache beantworten wir die Rückäußerung des Hauptverwaltungsbeamten wie folgt:

Wir können leider nicht nachvollziehen, wie wir und somit die Anwohner in den ausgewiesenen Bereichen mit dieser Antwort umgehen sollen. Es wird überhaupt nicht auf die grundsätzliche Problematik der Anfrage eingegangen. Die formulierten Fragestellungen werden negiert. Wo bitte finden die berechtigten Anwohnerinteressen Berücksichtigung? Wo ist der Dialog? Wo das Konzept der Gemeinde Schönwalde-Glien? Gerade für die angesprochenen Bereiche gibt es schon seit langer Zeit Beschwerden bzw. Probleme, die der Gemeinde hinlänglich bekannt sind. Die von der Verwaltung erteilten Auflagen bezüglich der Pferdehaltung, die zur Entlastung der betroffenen Anwohner dienen, werden kaum bis gar nicht erfüllt und offensichtlich auch nicht durch die Gemeinde in erforderlichem Maße kontrolliert.

Konkreten Hinweisen und Beschwerden wurde in der Vergangenheit belegbar nicht nachgegangen, obwohl die Gemeinde hier die Planungshoheit hat.

Mit Gerichtsurteil vom 08.03.2013, -4 K 828/12.NW und 4 K 793/12.NW- wurde wie folgt geurteilt: **Die Haltung von Pferden** entspräche grundsätzlich nicht der Eigenart eines allgemeinen Wohngebiets. Nur in besonders gelagerten Fällen könne dort auch eine Pferdehaltung zulässig sein. Etwa dann, wenn das Grundstück derart weiträumig am Ortsrand errichtet sei, dass es mehr der freien Landschaft als einem Wohngebiet zugeordnet werden kann. Auch die Nachbarschaft hat einen Anspruch auf Erhaltung des vorhandenen allgemeinen Wohngebietes. Und diesen Anspruch sehen die Anwohner als verletzt an. Mit Urteil vom 21.04.2009, 1 K 1256/08.KO und 1 K 1257/08.KO wurde weiterhin klargestellt, dass eine Pferdehaltung in Gebieten, die einem reinen oder allgemeinem Wohngebiet entsprechen, regelmäßig unzulässig sind. Selbst bei sorgfältiger Pflege der Pferde, sei mit den typischerweise entstehenden Nachteilen für die Umgebung durch Gerüche sowie Fliegen und Ungeziefer zu rechnen. In dem Verfahren wurde weiterhin festgestellt, dass ein Stall angesichts eines Abstandes von 10 Metern zum entfernten Wohnhaus rechtswidrig ist. Hier werden die Anwohner in Ihren Rechten verletzt, zudem ist ein solches Verhalten rücksichtslos und stelle nicht die gebotene Rücksichtnahme gegenüber den vorhandenen Wohnbebauungen dar. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass hier der Rechtsanspruch bzw. „höherrangiges Recht“ zur Haltung von Groß- oder Nutztieren (welchen wir doch gerne belegt hätten) über die Interessen und die Gesundheit der Anwohner gestellt wird. Hier kann auch nicht, von der erwähnten Zulässigkeit für Außenbereichsanlagen die Rede sein, da es sich deutlich nicht um Vorhaben der Landwirtschaft handelt.

Groß- und Nutztierhaltung in Wohngebieten ist immer mit Belastungen für Mensch und Umwelt verbunden; wer vertritt die Interessen der Anwohner? Die Antwort ist einfach zu geben, nämlich die Gemeindevertretung und nicht das Amt hat hierüber zu entscheiden, da diese als gewählte Vertreter der Bürger gerade diese vertreten.

Ihrer Stellungnahme zur Beantwortung unserer Fragen sehen wir und die Öffentlichkeit nach wie vor mit großem Interesse entgegen. Es bleibt abzuwarten, welchen Beschluss die Gemeindevertretung hierzu fasst. Wir bitten um die Beantwortung der von uns gestellten Fragen, in die dann das Ergebnis des Erörterungstermins mit den Betreibern der Pferdehöfe einfließen kann.

Nochmals erfolgt der Hinweis, dass es hier um die Beantwortung bezüglich eines Gesamtkonzeptes geht und nicht nur um die Sauberkeit (siehe Anfrage Havellandradweg).

29.08.2013

Antwortschreiben des Hauptverwaltungsbeamten

Umfang der Antwort ist erheblich und ist geprägt von Allgemeinen Aussagen, Feststellungen und Textpassagen aus dem Baugesetzbuch (§ 34,35). Der Originaltext kann von uns per Mail oder schriftlich an die bekannten Adressen abgefordert werden.

Als abschließender Satz wird darauf hingewiesen, dass für die Zulässigkeit von Tierhaltung das Bauordnungsamt entsprechend der Rechtslage als Baubehörde zuständig ist.